

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
über Ausnahmen vom Schutz der Nachtruhe  
sowie von dem Benutzungsverbot von Tongeräten  
anlässlich der Straßenparty in der Innenstadt von  
Rheine in der 2. Septemberwoche und anlässlich  
der Rheiner Herbstkirmes am 3. Wochenende  
im Oktober eines jeden Jahres  
vom 14. Juni 1994**

## **INHALTSVERZEICHNIS**

- § 1 Schutz der Nachtruhe**
- § 2 Räumliche Begrenzung**
- § 3 Benutzung von Tongeräten**
- § 4 Ordnungswidrigkeiten**
- § 5 Inkrafttreten**

Aufgrund der §§ 27, 29, 30 und 32 bis 36 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 9 Abs. 3, 10 Abs. 4 und 14 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz von Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landesimmissionsschutzgesetz – LImSchG) vom 18. März 1975 (GV NW S. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 1992 (GV NW S. 214), wird von der Stadt Rheine als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Ratsbeschluss vom 14. Juni 1994 folgende Verordnung erlassen und am

– 5. November 2002 die 1. Änderungssatzung beschlossen.

## § 1

### Schutz der Nachtruhe

Von dem Gebot des Schutzes der Nachtruhe gemäß § 9 Abs. 1 LImSchG werden für die nachstehend aufgeführten Veranstaltungen Ausnahmen zugelassen.

1. Rheiner Straßenparty am 2. Wochenende im September jeden Jahres
  - für die Nacht von Freitag auf Samstag bis 23:00 Uhr
  - für die Nacht von Samstag auf Sonntag bis 24:00 Uhr
2. Rheiner Herbstkirmes am 3. Wochenende im Oktober jeden Jahres
  - für die Nacht von Freitag auf Samstag und von Samstag auf Sonntag bis 23:00 Uhr.

## § 2

### Räumliche Begrenzung

Straßenparty – engere Innenstadt (Fußgängerbereich) in Absprache mit Verwaltung und dem Veranstalter (Verkehrsverein).

Herbstkirmes – maßgebend ist die Eingrenzung gem. § 1 A der Satzung über die Erhebung von Platzgebühren auf der Kirmes und bei sonstigen Veranstaltungen in der Stadt Rheine vom 22. Juli 1991.

## § 2

### **Benutzung von Tongeräten**

Ausnahmen von dem Gebot des § 10 LImSchG, Tongeräte nur mit geringer Lautstärke zu benutzen (Abs. 1) sowie in der Öffentlichkeit nicht zu benutzen (Abs. 2), werden zugelassen.

Der Veranstalter bzw. die Kirmesbeschicker sind verpflichtet, Bedingungen, Auflagen und Weisungen der örtlichen Ordnungsbehörde bzw. der Polizei im Einzelfall Folge zu leisten (z. B. bei unzumutbarem ruhestörendem Lärm, Randalierungen etc.).

## § 3

### **Ordnungspflicht und Erreichbarkeit des Veranstalters**

Für die Beachtung dieser Verordnung bzgl. der Veranstaltung zu § 1 Ziffer 1 ist der Veranstalter verantwortlich. Während der Dauer der Veranstaltung muss eine verantwortliche Person des Veranstalters telefonisch bzw. über Funk erreichbar sein. Eine entsprechende Absprache mit der örtlichen Ordnungsbehörde und der Polizeistation Rheine ist zu treffen.

## § 4

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann entsprechend dem § 17 LImSchG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

## § 5

### **Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.